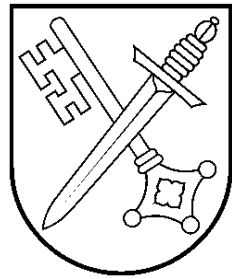


STADT NAUMBURG (Saale)



Vorlagen-Nr.:	100/26
Vorlagentyp:	Entscheidung
Einreicher:	Oberbürgermeister
Prüfung:	☒ Barrierefreiheit
	☒ Gleichstellung
	☒ Finanzen
Eingang am:	09.09.2026
Version	1

Teilnahme:	intern:	Herr Dr. Maier
	extern:	

TOP:	
------	--

☒ öffentlich	☐ nicht öffentlich
--	---

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP	Liste	Art*	Ergebnis
Ortschaftsrat Janisroda/Neujanisroda	02.11.2026			I	
Gemeinderat	04.11.2026			V	

Art* I=Information V=Vorberatung A=Anhörung B=Beschlussfassung

Betreff:

Beschluss über die Gültigkeit der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Janisroda/Neujanisroda am 06. September 2026

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt zur am 06. September 2026 stattgefundenen Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Janisroda/Neujanisroda:

Einwendungen gegen die Wahl lagen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Finanzielle Auswirkung:

- ☒ nein ☐ ja, in folg. Höhe:
- Deckungsvorschlag: ☐ Haushaltsplan :
 ☐ über-/außerplanmäßig

Buchungsstelle:

Begründung:

Am 06. September fand gemäß Festlegung der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises vom 13.04.2026 die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Janisroda/ Neujanisroda statt. Das endgültige Wahlergebnis wurde am 08.09.2026 in öffentlicher Sitzung durch den Gemeindewahlausschuss festgestellt und am 10.09.2026 auf der Internetseite der Stadt Naumburg (Saale) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 51 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) entscheidet der Gemeinderat über Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Ortschaftsratswahl. Hierzu ist gemäß § 52 Abs. 1 KWG LSA nach Ablauf der in § 50 Abs. 2 KWG LSA bezeichneten Frist (2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses) ein Beschluss mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen zu fassen.

Ein Wahleinspruch ist gemäß § 50 Abs. 2 KWG LSA binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse mit Begründung beim Gemeindewahlleiter schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch des Gemeindewahlleiters selbst ist an den Gemeinderat zu richten.

Es ist kein Wahleinspruch eingegangen, folglich ist die Wahl für gültig zu erklären (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 KWG LSA).

Armin Müller
Oberbürgermeister